



Gen-ethischer Informationsdienst

Zufällig und technisch nicht zu vermeiden

AutorIn

[Martha Mertens](#)

Seit April 2004 müssen Lebens- und Futtermittel aus oder mit Anteilen von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) als "genetisch verändert" gekennzeichnet werden, wenn der GVO-Anteil höher als 0,9 Prozent ist. Geht es nach dem Willen der EU-Kommission, gilt dies in Zukunft auch für Bio-Produkte.

Mit dem Inkrafttreten der EU-Verordnungen (1) über Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) im April 2004 gilt, dass Lebensmittel und Futtermittel, die aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder Bestandteile aus ihnen enthalten, als "genetisch verändert" gekennzeichnet werden müssen, wenn der GVO-Anteil höher ist als 0,9 Prozent, "vorausgesetzt, dieser Anteil ist zufällig oder technisch nicht zu vermeiden". Allerdings müssen "die Unternehmer den zuständigen Behörden nachweisen können, dass sie geeignete Schritte unternommen haben, um das Vorhandensein derartiger Materialien zu vermeiden".(2)

Reiner Zufall?

Doch was ist zufällig oder technisch nicht zu vermeiden und welches sind die geeigneten Schritte? Eine EU-weit akzeptierte Definition hierfür existiert nicht. Zufall ist nach allgemeinem Verständnis ein nicht vorhersehbares Ereignis. Die Kontamination eines Nachbargeländes durch wenige Meter entfernt wachsenden gentechnisch veränderten (gv) Bt-Mais ist aber vorhersehbar, folglich kann sie kaum als zufällig bezeichnet werden. Die zuständige Behörde kann deshalb mit gutem Recht feststellen, dass die Anwesenheit von GVO im Produkt nicht zufällig und daher das Produkt zu kennzeichnen sei. Das gleiche gilt, wenn ein Produkt verarbeitet wird, dessen GVO-Anteil laut Analyse oder Begleitpapier zwischen 0,1 und 0,9 Prozent liegt. (Die Leistungsfähigkeit der Nachweisverfahren setzt Grenzen, deshalb gelten GVO-Gehalte bis zur technischen Nachweisgrenze von 0,1 Prozent per se als zufällig.) Und "technisch nicht zu vermeiden" ist der GVO-Anteil letztlich nur dann, wenn nachweislich alle auf dem Markt befindlichen Produkte einen GVO-Anteil von mehr als 0,1 Prozent aufweisen und Produkte ohne GVO-Kontamination nicht zu beziehen sind. Auch das wissentliche Mischen verschiedener Chargen, um unter den Schwellenwert von 0,9 Prozent zu gelangen, kann die Kennzeichnungspflicht nicht umgehen. Die EU-Kommission wollte sich auf diese Auslegung nicht verständigen. Sie wollte auch nicht sagen, welcher Aufwand den Nutzern gentechnisch veränderter Pflanzen zuzumuten ist, um die Kontamination der Nachbargelände und -produkte zu verhindern. Um den parallelen Anbau von GVO und nicht-GVO ("Koexistenz") zu ermöglichen, will sie für die Nutzung von GVO offenbar keine allzu hohen Hürden aufbauen. In den 2003 veröffentlichten Leitlinien zur Koexistenz (3) argumentiert die EU-Kommission entsprechend, "die Koexistenz-Maßnahmen sollten effizient, kostenwirksam und verhältnismäßig sein und nicht über das Maß hinausgehen, das erforderlich ist,

um zufällige Spuren von GVO unterhalb der in Gemeinschaftsvorschriften festgesetzten Toleranzschwellen zu halten". Damit erweckt sie den Eindruck, Schutzmaßnahmen sollten gerade so umfangreich sein, dass der GVO-Anteil unter 0,9 Prozent gedrückt und die Kennzeichnung vermieden wird die GVO-Kontamination würde damit eher zur Regel als zur Ausnahme. Diese Sichtweise ist jedoch laut juristischem Gutachten mit den in der Kennzeichnungs-Verordnung festgelegten Regeln nicht vereinbar.(4)

Bio mit Gentech

Ungeachtet der Kritik und der fehlenden gesetzlichen Basis will die EU-Kommission über eine neue Bio-Verordnung diesen Schwellenwert auch für biologisch produzierte Lebens- und Futtermittel einführen. Dies hätte zur Folge, dass Bioprodukte bis zum Wert von 0,9 Prozent durch GVO verunreinigt sein dürften, obwohl selbstverständlich die Vorschrift weiter gilt, dass GVO im Bereich der biologischen Landwirtschaft und Lebensmittelproduktion nicht eingesetzt werden dürfen. Der internationale Dachverband des biologischen Landbaus IFOAM (5) protestierte umgehend und bekräftigte, dass die Kontamination von Bioprodukten durch GVO nicht toleriert werde und von Seiten der Produzenten und Kontrollstellen alles unternommen werde, um eine GVO-Kontamination jenseits der Nachweisgrenze zu verhindern.(6) Dazu gehören regelmäßige Kontrollen, eine lückenlose Dokumentation und umfangreiche Maßnahmen der Qualitätssicherung, wie sie beispielsweise im neuen Praxishandbuch "Bioprodukte ohne Gentechnik" aufgezeigt sind.(7) Gleichzeitig forderte IFOAM die EU-Verantwortlichen auf, für eine strikte EU-weite Koexistenzregelung zu sorgen, die sich nicht auf den 0,9 Prozent-Wert bezieht, sondern an der technischen Nachweisgrenze orientiert. Dazu ist zum Beispiel unerlässlich, dass Saatgut auf Dauer frei bleibt von GVO-Verunreinigung. Zudem müssen die Kosten einer etwaigen GVO-Kontamination den Verursachern angelastet werden und nicht der Allgemeinheit oder den Geschädigten. Dass es bei einem breiteren Anbau von GVO extrem schwierig (und teuer) ist, für jeden GVO das 0,1 Prozent-Limit einzuhalten, stellte die Gemeinsame Forschungsstelle der EU bereits in einer Studie von 2002 fest.(8) In der derzeit gültigen Version des Gentechnikgesetzes kann die Unmöglichkeit der Koexistenzfähigkeit einer gentechnisch veränderten Sorte zum Verlust der Zulassung führen. Deshalb stellt sich die Frage, warum GVO überhaupt angebaut werden sollen, wenn der Schutz der gentechnikfreien Landwirtschaft extrem schwierig (9) und der Nutzen transgener Pflanzen für die europäische Landwirtschaft ohnehin mehr als zweifelhaft ist.

Fußnoten

1. Die Verordnungen des Europäischen Parlamentes und des Rates über genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel (1829/2003) und zur Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung (1830/2003).
2. Gemäß 1829/2003, Art. 12.
3. 2003/556/EG, insbesondere dort Anhang, Punkt 2.1.4.
4. K.P.E. Lasok QC & R. Haynes 2005. In the matter of co-existence, traceability and labelling of GMOs. Im Netz unter: www.foeeurope.org/GMOs/gmofree/Coexistence_Lasok_Advice.pdf.
5. IFOAM = International Federation of Organic Agriculture Movements
6. IFOAM 2006. Organic farming does not tolerate GMO contamination. Pressemitteilung vom 23.01.06.
7. Praxishandbuch "Bio-Produkte ohne Gentechnik" ist ein Gemeinschaftsprojekt von Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft (BÖLW), Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL) und Öko-Institut (Freiburg i.Br.). Im Netz unter: www.bioXgen.de.
8. A.K. Bock et al. 2002. Scenarios for co-existence of genetically modified, conventional and organic crops in European agriculture. Im Netz unter: <http://lifesciences.jrc.es/pages/agrofood.html>. Die Gemeinsame Forschungsstelle im Netz unter: <http://biotech.jrc.it>.
9. A. Bebb 2006. The genetic contamination of organic agriculture in Europe. Biotech Mailout Februar 2006 (im Druck), oder im Netz unter: www.foeeurope.org/GMOs/Index.htm.

Informationen zur Veröffentlichung

Erschienen in:

GID Ausgabe 174 vom Februar 2006

